

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	11,25	4,14	104,51	0,41
Umspannung MS/NS	16,34	4,75	107,50	1,10
Niederspannung (NS)	26,19	5,90	112,25	2,46

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme in Niederspannung	56,00	6,12
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen gemäß § 14a EnWG einschl. Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen, Elektromobile	0,00	2,90

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	35,11	42,13	49,15
Umspannung MS/NS	50,97	61,16	71,35
Niederspannung (NS)	81,94	98,32	114,71

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	17,42	0,41
Umspannung MS/NS	17,92	1,10
Niederspannung (NS)	18,71	2,46

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (IMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb ⁴⁾ €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	640,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	430,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turmusablesung)	Messstellenbetrieb ⁴⁾ €/a
Eintarifzähler	10,50
Zweitartfzähler einschl. Tarifschaltung	20,50

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen MS / MSNS / NS	1,28

Liegt keine Sondervereinbarung vor, wird gemäß dem Beschluss BK6-13-042 die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Eine ggf. auch rückwirkende Berechnung bleibt vorbehalten. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Zahlungsverzug	€/Vorgang
Mahnung	5,00

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	€/Vorgang
Niederspannung (Mittelspannung nach Aufwand)	105,04

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsnetz ¹⁾	ct/kWh
Kategorie A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,438
Kategorie B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,080
Kategorie C: oberhalb 1.000.000 kWh ²⁾	0,060
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV ¹⁾	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,388
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,050
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000 kWh ²⁾	0,025
Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG ¹⁾	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	-0,028
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,038
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000 kWh ²⁾	0,025
Umlage abschaltbare Lasten gemäß §18 AbLaV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe	0,006

Konzessionsabgaben ³⁾	ct/kWh
Freising HT	1,590
Freising NT	0,610
Marzling HT	1,320
Marzling NT	0,610
Oberding HT	0,051
Oberding NT	0,051
SV	0,110

¹⁾ Es gelten die Entgelte gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

⁴⁾ In diesem Preis sind Kommunikationskosten nicht enthalten (MS-Kunden mit NS-Messung +3% bei Arbeit und Leistung)

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.